Fotocredit: Frank Liebke

AMTSBLATT

für die Stadt Hennigsdorf

31. Jahrgang · Nr. 7 – 15.11.2022

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther

www.hennigsdorf.de

Inhalt

Inhalt / Impressum

Amtliche Mitteilungen

Hauptausschuss 11.10.2022 ... 3

Betreff: Information über Grundlagen zum Einheimischenmodell ... 3

Stadtverordnetenversammlung 18.10.2022 ... 3

Betreff: Abberufung und Berufung eines Mitgliedes des Behindertenbeirates der Stadt Hennigsdorf ... 3

Betreff: Beschluss zur Neubesetzung des Aufsichtsrates der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB GmbH) ... 4

Betreff: Neubesetzung des Aufsichtsrates der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB mbH) durch die Fraktion „Die Unabhängigen – Bürger für Hennigsdorf“ ... 4

Betreff: Beschluss zur Auszahlung der Eigenkapitalzuführungen zur Errichtung der Funktionalschwimmhalle ... 4

Betreff: Beschluss über den Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf ... 4

Betreff: Beschluss über die Gebührenkalkulation Schmutzwasser des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für die Jahre 2023/2024 ... 5

Betreff: Beschluss über die Verschmelzung der KPG Verwaltungs GmbH auf die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH ... 5

Betreff: Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2023 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung ... 5

Betreff: Beschluss über die Fortführung des Projektes „Grundhafte Erneuerung der Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße inkl. Nebenanlagen“ sowie über die Erhöhung des Projektbudgets ... 6

Betreff: Satzung zur Vergabe des Stadtpreises Hennigsdorf - Stadtpreissatzung ... 6

Betreff: Einführung einer Citycard oder Cityticket im öffentlichen Personennahverkehr ... 6

Betreff: Prüfung einer vollständigen Umzäunung des Hundeauslaufgebietes „Shellwiesen“ mit Kostenschätzung ... 6

Betreff: Mitteilung über die Verfahrensweise bei der Bereitstellung von Ersatzpachtgrundstücken für PächterInnen auf den Wohnraumpotentialflächen ... 6

Öffentliche Bekanntmachungen

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2023 ... 8

Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf ... 8

Satzung zur Vergabe des Stadtpreises Hennigsdorf – Stadtpreissatzung – ... 11

Bekanntgabe der Ferienbetreuungszeiten für Grundschulkinder und der Notbetreuungseinrichtungen 2023 ... 13

Information des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ ... 13

Nichtamtliche Mitteilungen

Veranstaltungshighlights November 2022 bis Januar 2023 ... 14

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 03302 / 877-0, Telefax 03302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau S. Krohn, Telefon 03302 / 877 124 und Frau B. Brendel, Telefon: 03302 / 877 121

Druck: Bürokom Gesellschaft für Büro- & Objektausstattung mbH, Neuendorfstraße 26, 16761 Hennigsdorf, gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Bilderdruckpapier

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf kann unentgeltlich von der Internetseite www.hennigsdorf.de/amtsblatt heruntergeladen und eigenständig ausgedruckt werden.

Das Amtsblatt kann unentgeltlich an folgenden Stellen abgeholt werden: Stadtinfo im Rathaus, Stadtklubhaus Hennigsdorf, Nachbarschaftstreff Hennigsdorf Nord, Nachbarschaftstreff Nauener Straße, Nachbarschaftstreff Albert-Schweitzer-Quartier, Nachbarschaftstreff Nieder Neuendorf, Nachbarschaftstreff Stolpe-Süd. Es kann zudem auf Bestellung gebührenfrei übersandt werden; dazu ist eine Anmeldung über das Büro der Stadtverordnetenversammlung notwendig (das Formular befindet sich auf der oben genannten Internetseite und auf der letzten Seite dieses Amtsblattes). Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres kann im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abgeholt werden.

Legende:

Die Farbe des Vierecks vor einer Beschlussvorlage hat folgende Bedeutung:

Grün (■) = angenommene Beschlussvorlage
Rot (■) = abgelehnte oder zurückgezogene Beschlussvorlage
Blau (■) = Mitteilungsvorlage

Das Ratsinformationssystem kann auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf unter folgendem Link aufgerufen werden:

http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/info.php

Hauptausschuss 11.10.2022

ÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Mitteilungsvorlage MV0034/2022
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Information über Grundlagen zum Einheimischenmodell

Mitteilungsinhalt:

Der Hauptausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage „Information über Grundlagen zum Einheimischenmodell“ zur Kenntnis.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage BV0099/2022
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Auftragsvergabe zur Lieferung von Tablets für die Kitas gemäß Fördermaßnahme

Abstimmungsergebnis:
11 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

■ Beschlussvorlage BV0102/2022
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe für die Straßenraumbegrünung 2022 in Hennigsdorf

Abstimmungsergebnis:
11 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

■ Beschlussvorlage BV0109/2022
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe für die Ergänzung von Ausstattungen im Außenbereich in Einrichtungen der Stadt Hennigsdorf

Abstimmungsergebnis:
11 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Stadtverordnetenversammlung 18.10.2022

ÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage BV0083/2022
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Abberufung und Berufung eines Mitgliedes des Behindertenbeirates der Stadt Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beruft Herrn Michael Mehlmann aus dem Behindertenbeirat der Stadt Hennigsdorf ab und beruft als neuen Vertreter des Blinden-und- Sehbehindertenverbandes Brandenburg e. V. Bezirksgruppe Oberhavel Herrn Uwe Jung in den Behindertenbeirat der Stadt Hennigsdorf.

Abstimmungsergebnis:
31 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage Fraktion BV0098/2022
Einreicher: Fraktion SPD

Betreff: Beschluss zur Neubesetzung des Aufsichtsrates der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB GmbH)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt

1. Die Abberufung von Frank Schönfeld aus dem Aufsichtsrat der HWB GmbH und
2. die Neubesetzung durch Udo Hoffmann.

Abstimmungsergebnis:
30 Ja; 0 Nein; 1 Enthaltung

Der Beschluss nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage Fraktion BV0111/2022
Einreicher: Fraktion Die Unabhängigen-Bürger für Hennigsdorf

Betreff: Neubesetzung des Aufsichtsrates der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB mbH) durch die Fraktion „Die Unabhängigen – Bürger für Hennigsdorf“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Herr Marco Siegel wird als Aufsichtsratsmitglied der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB mbH) abberufen.
2. Herr Gunnar Berndt wird als Aufsichtsratsmitglied der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB mbH) berufen.

Abstimmungsergebnis:
30 Ja; 0 Nein; 1 Enthaltung

Der Beschluss nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage BV0108/2022
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Auszahlung der Eigenkapitalzuführungen zur Errichtung der Funktionalschwimmhalle

Die Stadtverortnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die vollständige Auszahlung der im Haushalt 2022 (7 Mio. EUR) und 2023 (3 Mio. EUR) eingeplanten Mittel zur Errichtung der Funktionalschwimmhalle in die Kapitalrücklage der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (vorbehaltlich der Zustimmung zum Haushalt 2023), unabhängig vom Projektfortschritt.
2. Die Verwendung der Mittel vorrangig zur Finanzierung und Umsetzung der Errichtung und des Betriebs der Funktionalschwimmhalle und nachrangig zur allgemeinen Eigenkapitalstärkung der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH sicherzustellen.
3. Die Stadt Hennigsdorf wird die Verluste aus dem Betrieb der Funktionalschwimmhalle so lange nicht ausgleichen, wie die durch Eigenkapital bereitgestellten Mittel abzüglich der festgestellten Errichtungskosten und aufgelaufenen Verluste ausgeglichen sind.

Abstimmungsergebnis:
18 Ja; 8 Nein; 5 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage BV0100/2022
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über den Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

1. Den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für das Wirtschaftsjahr 2023.
2. Die OWA GmbH als Betriebsführerin des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf, wird mit der Durchführung der Vergabe der Leistungen, die im Investitionsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 (Seite 32 des Wirtschaftsplanes 2023) aufgeführt sind, im Namen und auf Rechnung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf, beauftragt.
3. Der Wirtschaftsplan 2023 – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf wird der Kommunalaufsicht vorgelegt.
4. Der Wirtschaftsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:
31 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Die Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2023 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt auf der Seite 8.

■ Beschlussvorlage BV0101/2022
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Gebührenkalkulation Schmutzwasser des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für die Jahre 2023/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf fasst auf der Basis des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) zu den Ergebnissen der von der Osthavelländischen Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH mit Datum vom 31.08.2022 vorgelegten Kalkulation der Schmutzwassergebühren für die Jahre 2023/2024 einschließlich der Nachkalkulation für die Jahre 2019/2020 folgende Beschlüsse:

1. Die Ergebnisse der vorgelegten Nachkalkulation für die Jahre 2019/2020 (Kostenüberdeckung von insgesamt T€ 780) sowie für die Vorkalkulation der Periode 2023/2024 (2,79 / 2,92 EUR/Kubikmeter; Mittelwert 2,86 EUR/Kubikmeter) bei Einbeziehung der Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2019 und 2020 werden bestätigt.
2. Für die Nachkalkulationen der Jahre 2019 und 2020 sowie für die Vorkalkulation der Periode 2023/2024 wird wie in den Vorjahren das Wahlrecht gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der gültigen Fassung angewandt. Bei der Kalkulation der Abschreibungen werden erhaltene Zuschüsse Dritter (hier Zuschüsse von Investoren) von den Anschaffungs- und Herstellungskosten gebührenmindernd abgesetzt, weil die Tilgungsleistungen für den Kapitaldienst nicht gefährdet sind.
3. Die in die Vorkalkulation eingeflossenen Kosten wurden kaufmännisch vorsichtig angesetzt. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt den tatsächlichen Kapitaldienst der nächsten Jahre in ausreichendem Maß. Daher wird die Gebühr von 2,86 EUR/Kubikmeter für die Periode 2023/2024 beibehalten.

Abstimmungsergebnis:
30 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage BV0105/2022
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Verschmelzung der KPG Verwaltungs GmbH auf die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Verschmelzung der KPG Verwaltungs GmbH auf die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH, sowie den Übergang der KPG mbH und Co. KG auf die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH.
2. Der Bürgermeister als Gesellschaftervertreter wird beauftragt, alle dafür notwendigen Beschlüsse im Rahmen der Gesellschafterversammlung zu fassen.
3. Der Geschäftsführer der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH, als gesetzlicher Vertreter der alleinigen Gesellschafterin der an der Umwandlung beteiligten KPG Verwaltungs GmbH wird ermächtigt, alle dafür notwendigen Vereinbarungen, Handlungen und Rechtsgeschäfte zu treffen bzw. durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:
27 Ja; 0 Nein; 4 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage BV0092/2022
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2023 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2021 (Anlage 1) sowie das Ergebnis der Kalkulation für das Jahr 2023 (Anlage 2),
2. die als Anlage beigefügte Straßenreinigungsgebührensatzung (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis:
26 Ja; 1 Nein; 4 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung ist abgedruckt auf den Seiten 8 - 11.

■ Beschlussvorlage BV0103/2022
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Fortführung des Projektes „Grundhafte Erneuerung der Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße inkl. Nebenanlagen“ sowie über die Erhöhung des Projektbudgets

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Fortführung des Projektes der Fontanestraße „Grundhafte Erneuerung der Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße inkl. Nebenanlagen“ südlich des Knotens Feldstraße bis Parkstraße. Grundlage für den Ausbau sind die Beschlüsse BV0022/2020 sowie BV0132/2020.
2. Das Projektbudget für den Ausbauabschnitt Feldstraße bis Parkstraße (inkl. Knotenpunkt Feldstraße) wird um 1.496.800 EUR auf insgesamt 5.296.800 EUR erhöht.
3. Die konkrete Ausschreibung des Bauvorhabens darf erst erfolgen, wenn der abschließende Bescheid über die Gewährung der zusätzlichen Fördermittel vorliegt. Hierüber ist die Stadtverordnetenversammlung entsprechend zu informieren.
4. Alle übrigen Inhalte der BV0022/2020 sowie BV0132/2020 haben weiterhin Bestand.

Abstimmungsergebnis:
20 Ja; 9 Nein; 2 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage BV0090/2022
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Satzung zur Vergabe des Stadtpreises Hennigsdorf - Stadtpreissatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Vergabe des Stadtpreises Hennigsdorf – Stadtpreissatzung.

Abstimmungsergebnis:
17 Ja; 5 Nein; 9 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Die Satzung zur Vergabe des Stadtpreises Hennigsdorf (Stadtpreissatzung) ist abgedruckt auf den Seiten 11 - 12.

■ Beschlussvorlage Fraktion BV0097/2022
Einreicher: Fraktionen FDP und SPD

Betreff: Einführung einer Citycard oder Cityticket im öffentlichen Personennahverkehr

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, sich mit der Kreisverwaltung und dem Landrat in Verbindung zusetzen und folgendes prüfen zu lassen:

Unter welcher Voraussetzung die Einführung einer Citycard oder Cityticket im öffentlichen Personennahverkehr für das Hennigsdorfer Stadtgebiet möglich ist.

Abstimmungsergebnis:
22 Ja; 9 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage Fraktion BV0106/2022
Einreicher: Fraktion SPD

Betreff: Prüfung einer vollständigen Umzäunung des Hundeauslaufgebietes „Shellwiesen“ mit Kostenschätzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, zu überprüfen, ob es möglich ist, das bereits teilweise eingezäunte Hundeauslaufgebiet „Shellwiesen“ vollständig zu umzäunen und langfristig als umzäuntes Hundeauslaufgebiet auszuweisen und zu erhalten. Das Prüfergebnis soll auch eine Kostenschätzung enthalten.

Abstimmungsergebnis:
18 Ja; 12 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage MV0041/2022
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die Verfahrensweise bei der Bereitstellung von Ersatzpachtgrundstücken für PächterInnen auf den Wohnraumpotentialflächen

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die in der Anlage 1 dargestellte Vorgehensweise zur Beschaffung von Ersatzpachtgrundstücken zur Kenntnis.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden

NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage BV0104/2022
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Information zum Vergabestand und Beschluss über die Erweiterung des Projektbudgets der Baumaßnahme „Neuerrichtung einer öffentlichen Toilettenanlage am Bahnhof Hennigsdorf“ (BV0071/2021)

Abstimmungsergebnis:
27 Ja, 0 Nein; 4 Enthaltungen

■ Beschlussvorlage BV0112/2022
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Änderung des Beschlusses BV0077/2022 über die Umsetzung der BV0006/2018 sowie die Veräußerung des Grundstücks Flur 6, Flurstück 93/12, Krumme Straße

Abstimmungsergebnis:
28 Ja; 2 Nein; 1 Enthaltung

■ Beschlussvorlage BV0110/2022
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Vergabe zum Abschluss eines Leasingvertrages zur technischen Ausstattung für die Geschwindigkeitsüberwachung

Abstimmungsergebnis:
26 Ja; 4 Nein; 1 Enthaltung

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 18.10.2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 **im Erfolgsplan**

die Erträge	4.164.842 €
die Aufwendungen	3.639.692 €
der Jahresgewinn	525.150 €
der Jahresverlust	0 €

1.2. **im Finanzplan**

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.250.183 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.375.000€
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-321.693 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der genehmigungspflichtigen Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Hennigsdorf, den 19.10.2022

gez. Thomas Günther
Bürgermeister

Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.10.2022 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18], S.6), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S.358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) sowie § 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf vom 07.12.2021 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 Nr. 3 BbgStrG.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Er wird auf 25% festgesetzt.

§ 2
Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigungen.

(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge oder zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge oder Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.

(5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 5 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 3
Reinigungsklasse

Die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

Reinigungsklasse	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh/Radweg und Nebenanlagen	Mehraufwand/ zusätzliche Reinigungstouren (tlw. Handreinigungen)
1	werktäglich	werktäglich	nein
2	monatlich	monatlich	ja 4 Touren
3	monatlich	monatlich	ja 3 Touren
4	monatlich	monatlich	nein
4a	4x jährlich	4x jährlich	nein
5	monatlich	monatlich	ja 3 Touren
6	monatlich	monatlich	nein
6a	4x jährlich	4x jährlich	nein
7	nein	nein	nein
8	nein	nein	nein

Reinigungsklasse	Winterdienst Fahrbahn	Winterdienst Gehweg
1	ja	ja
2	ja	ja
3	ja	ja
4	ja	ja
4a	ja	ja
5	nein	ja
6	nein	ja
6a	nein	ja
7	nein	ja
8	ja	nein

Die regelmäßige Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege erfolgt im Zeitraum vom 15.03. bis 14.11. entsprechend dem oben angeführten Reinigungszyklus, sofern die Straßenreinigungssatzung keine andere Regelung trifft. Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt in der Regel zwischen dem 15.11. und 14.03.

§ 4
Gebührensatz

Die Gebühren für die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen belaufen sich entsprechend den Reinigungsklassen pro laufenden Meter und Jahr wie folgt:

Reinigungsklasse 1:	55,25 EUR/m
Reinigungsklasse 2:	13,27 EUR/m
Reinigungsklasse 3:	12,03 EUR/m
Reinigungsklasse 4:	9,88 EUR/m
Reinigungsklasse 4a:	8,30 EUR/m
Reinigungsklasse 5:	9,74 EUR/m
Reinigungsklasse 6:	7,59 EUR/m
Reinigungsklasse 6a:	6,01 EUR/m
Reinigungsklasse 7:	2,06 EUR/m
Reinigungsklasse 8:	2,29 EUR/m

Die Gebührensätze setzen sich wie folgt zusammen:

Reinigung Fahrbahn Reinigungsklasse 2:	2,62 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungsklassen 3, 5:	2,38 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungsklassen 4, 6:	1,77 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungsklassen 4a, 6a:	1,31 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklasse 2:	6,30 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 3, 5:	5,30 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 4, 6:	3,76 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 4a, 6a:	2,64 EUR/m
Winterdienst Fahrbahn Reinigungsklassen 2 – 4a, 8:	2,29 EUR/m
Winterdienst Gehweg Reinigungsklassen 2 - 7:	2,06 EUR/m
Reinigung und Winterdienst Reinigungsklasse 1:	55,25 EUR/m

§ 5
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist die Person, die Eigentümer oder Eigentümerin des erschlossenen Grundstücks ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin die Person mit Erbbauberechtigung oder Nutzungsberechtigung. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist die Person gebührenpflichtig, die die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass die von der Stadt beauftragte Person das jeweils betroffene Grundstück betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6
Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres.

(3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen auf der gesamten Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 07.12.2021 beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf, BV 0139/2021, außer Kraft.

Hennigsdorf, den 19.10.2022

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Anlage:

Straßenverzeichnis / Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1:
Gehweg von Zum Busbahnhof bis Bötzowstraße
Havelpassage
Havelplatz
Postplatz
Rathausplatz
Straße am Postplatz
Verbindungsweg zur Havelpassage in Verlängerung der Friedrich-Engels-Straße
Zum Busbahnhof

Reinigungsklasse 2:
Alsdorfer Straße
Berliner Straße
Fasanenstraße
Feldstraße von Berliner Straße bis Fasanenstraße
Friedhofstraße
Hauptstraße
Heinestraße
Marwitzer Straße von Berliner Straße bis Friedrich-Wolf-Straße
Neuendorfstraße
Poststraße
Reinickendorfer Straße
Rigaer Straße
Spandauer Allee
Waldstraße

Reinigungsklasse 3:
Am Alten Walzwerk
Am Rathaus
Am Rathenaupark
Dorfstraße
Edisonstraße
Eduard-Maurer-Straße
Fabrikstraße
Horst-Müller-Straße
Ludwig-Lesser-Straße
Nauener Straße
Parkstraße
Paul-Schreier-Straße
Rathenaustraße
Schönwalder Straße von Parkstraße bis Tucholskystraße
Schulstraße
Veltener Straße
Walter-Kleinow-Ring

Reinigungsklasse 4:
Ahornring
Am Bahndamm
Am Yachthafen
August-Burg-Straße
Choisy-le-Roi-Straße
Fontanestraße (außer Fontanestraße 54A–62A/ hinter dem Wohnhaus Nr. 58 - 64)
Friedrich-Wolf-Straße
Hradeker Straße
Karl-Marx-Straße
Kirchstraße

Kralupyer Straße
Lindenring
Ringpromenade
Ruppiner Straße

Reinigungsklasse 4a:
August-Conrad-Straße
Buchenhain
Erlenweg
Fliederweg
Fontanesiedlung von Marwitzer Straße bis Reinickendorfer Straße (nur Westseite)
Friedrich-Engels-Straße
Heinz-Uhlitzsch-Straße
Hermann-Schumann-Straße
Neuendorfstraße Nr. 18 – 23 (von Horst-Müller-Straße bis Neuendorfstraße/ L172)
Oberjägerweg von Dorfstraße bis Am Papenberger Forst
Pappelallee
Philipp-Pforr-Straße
Schrodaer Straße
Seilerstraße
Spandauer Landstraße
Stauffenbergstraße
Tucholskystraße von Fritz-Reuter-Straße bis Schönwalder Straße
Waldmeisterstraße
Wolfgang-Küntscher-Straße

Reinigungsklasse 5:
Dorfstraße/ Angerrandstraße
Feldstraße von Fasanenstraße bis Kiefernstraße
Forststraße von Fontanestraße bis Brandenburgische Straße
Heideweg von Fontanestraße bis Waldstraße
Jägerstraße
Ohmstraße
Peter-Behrens-Straße

Reinigungsklasse 6:
Albert-Schweitzer-Straße
Falkenstraße
Hafenstraße (außer verkehrsberuhigter Bereich Hafenstraße 16 – 22)
Humboldtstraße
Kiefernstraße von Feldstraße bis Forststraße
Klingenbergstraße

Reinigungsklasse 6a:
Ampèrestraße
An der Wildbahn
Bergstraße
Bötzowstraße
Hertzstraße
Hirschstraße
Paul-Jordan-Straße
Voltastraße
Wattstraße

Reinigungsklasse 7:
Marwitzer Straße von Friedrich-Wolf-Straße/ Waidmannsweg bis Einfahrt Krankenhaus
Ruppiner Chaussee von Kreisverkehr bis Einfahrt Climb up
Verbindungsweg von der Feldstraße bis Am Bahndamm
Weg von Reinickendorfer Straße bis Veltener Straße (Fußgängertunnel Hennigsdorf Nord)
Zur Baumschule

Reinigungsklasse 8:
Drosselweg von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg
Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Freiheit
Fasanenweg von Drosselweg bis Freiheit
Freiheit von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg

Satzung zur Vergabe des Stadtpreises Hennigsdorf – Stadtpreissatzung –

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf ihrer Sitzung am 18.10.2022 folgende Satzung zur Vergabe des Stadtpreises Hennigsdorf – Stadtpreissatzung – beschlossen.

§ 1
Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Stadt Hennigsdorf würdigt und fördert das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement und seine hervorgehobene Rolle im gesellschaftlichen Gefüge durch die jährliche Vergabe des Stadtpreises Hennigsdorf.

Der Preis wird verliehen für herausragende Aktivitäten in den Bereichen

- Gemeinwesen, Soziales, Vereine,
- Umwelt, Naturschutz,
- Bildung, Wissenschaft, Technologie oder
- Kunst, Kultur und Musik.

Hauptamtliche und gewinnorientierte Aktivitäten, insbesondere von Unternehmen im Rahmen ihrer regulären Geschäftstätigkeit, werden bei der Verleihung des Preises nicht berücksichtigt.

(2) Der Preis kann an jede Person oder Gruppe von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen verliehen werden, deren Aktivität sich in Hennigsdorf auswirkt.

(3) Die Vorschläge dürfen von Personen mit Wohnsitz in Hennigsdorf sowie von Gruppen, die ihren Wirkungskreis in Hennigsdorf haben, eingebracht werden. Selbstbewerbungen unter vorgenannten Bedingungen sind zulässig.

§ 2
Höhe des Preisgeldes

(1) Der Stadtpreis ist mit 2.500,00 Euro dotiert.

(2) Die Dotierung kann nach Ermessen der Jury reduziert oder auf mehrere Preisträgerinnen und Preisträger aufgeteilt werden. Die Preishöhe soll angemessen und verhältnismäßig zur auszuzeichnenden Aktivität sein.

§ 3
Form und Frist für Vorschläge

(1) Vorschläge zur Auszeichnung mit dem Stadtpreis sind bis zum 30.04. des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung Hennigsdorf in Textform unter dem Stichwort „Stadtpreis Hennigsdorf“ einzureichen. Die Vorschläge können postalisch, per E-Mail an die Adresse stadtpreis@hennigsdorf.de oder über den Onlineservice „Angemerkt“ an die Stadtverwaltung Hennigsdorf gesandt werden.

(2) Eingereichte Vorschläge müssen den Namen und die Anschrift der Person oder Gruppe die ausgezeichnet werden soll und eine ausführliche Darstellung zur Art und Weise der auszuzeichnenden Aktivität und ihrer Wirkung in Hennigsdorf beinhalten.

(3) Liegen nach Ablauf der Einreichfrist keine Vorschläge vor, wird kein Preis vergeben.

§ 4
Auswahlverfahren

(1) Die Preisträgerinnen und Preisträger werden von einer Jury bestimmt. Diese setzt sich zusammen aus

- der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf,
- dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf und
- je einem Mitglied der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf.

Den Vorsitz der Jury übernimmt das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung. Eine Stellvertretung ist im Verhinderungsfall sowohl bei der Zusammensetzung der Jury als auch für den Vorsitz der Jury zulässig. Mitarbeitende der Stadtverwaltung Hennigsdorf können beratend hinzugezogen werden. Die Jury tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit. Jedes Jurymitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Juryvorsitzes doppelt.

(3) Die Bestimmung der Preisträgerinnen und Preisträger ist bis zum 31.05. des laufenden Jahres abzuschließen.

§ 5
Bekanntgabe und Preisübergabe, Rückforderung

(1) Die Preisträgerinnen und Preisträger werden über ihre Auszeichnung schriftlich von der Jury informiert. Das Preisgeld wird auf ein von den Preisträgerinnen und Preisträgern zu benennendes Bankkonto überwiesen. Die Preisträgerinnen und Preisträger werden in das Goldene Buch der Stadt Hennigsdorf aufgenommen und in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die öffentliche Würdigung erfolgt im Rahmen einer Festveranstaltung der Stadt Hennigsdorf. Wird der Preis im Kinder -und Jugendbereich vergeben, soll die Würdigung im Rahmen einer entsprechend kinder- bzw. jugendgerechten Veranstaltung erfolgen. Die Würdigung soll angemessen und verhältnismäßig zur ausgezeichneten Aktivität sein.

(3) Wird die Auszeichnung von den Preisträgerinnen und Preisträgern abgelehnt, kann die Jury nach eigenem Ermessen das dadurch freigewordene Preisgeld auf andere Preisträgerinnen und Preisträger verteilen oder neue Preisträgerinnen und Preisträger aus dem Kreis der vorhandenen Vorschläge auswählen.

(4) Werden nachträglich Umstände oder Tatsachen bekannt, die bei rechtzeitiger Kenntnis eine Auszeichnung verhindert oder unmöglich gemacht hätten, kann die Stadt Hennigsdorf die Rückgabe des Preises von den betroffenen Preisträgerinnen und Preisträgern fordern. Das Preisgeld ist dann an die Stadt Hennigsdorf zurückzuzahlen. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn Preisträgerinnen und Preisträger von sich aus entscheiden, den Preis zurückzugeben.

§ 6
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung zur Vergabe der Gemeinwesenpreise der Stadt Hennigsdorf vom 26.04.2001 (BV0052/2001) und die Satzung zur Vergabe des Umweltpreises der Stadt Hennigsdorf vom 28.03.2013 (BV0034/2013) außer Kraft.

Hennigsdorf, 19.10.2022

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Bekanntgabe der Ferienbetreuungszeiten für Grundschulkinder und der Notbetreuungseinrichtungen 2023

1. Ferienbetreuungszeiten für Grundschulkinder 2023

1.1.
Auf der Grundlage des § 21 der Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf vom 29.10.2019 werden für regelmäßig in Hennigsdorfer Kindertagesstätten betreute Grundschulkinder die nachfolgenden Ferienbetreuungszeiten, für die eine Beantragung gemäß § 16 Abs. 2 Kindertagesstättensatzung 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn notwendig ist, festgelegt:

Ferienzeitraum	Anzahl der Ferienwochen	Hinweise
30.01. – 03.02.2023	1 Woche	
03.04. – 14.04.2023	2 Wochen	
17.07. – 25.08.2023	6 Wochen	
23.10. – 03.11.2023	2 Wochen	
25.12. – 05.01.2024	1 Woche	vom 27.12. bis 29.12.2023 sind alle Kitas und Horte geschlossen (siehe Punkt 2)

1.2.
An nachfolgenden Tagen entfällt gemäß § 22 der o.g. Kindertagesstättensatzung die Antragstellung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für regelmäßig betreute Kinder:

- 19.05.2023 (variabler Ferientag, aber nur Notbetreuung nach Punkt 2)
- 13.07.2023
- 14.07.2023
- 02.10.2023 (variabler Ferientag, aber nur Notbetreuung nach Punkt 2)

2. Notbetreuungseinrichtungen 2023

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 der o.g. Kindertagesstättensatzung bleiben die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf an folgenden Tagen geschlossen:

- 19.05.2023
- 02.10.2023
- 30.10.2023
- 27.12.2023 – 29.12.2023

Eine Notbetreuung findet bei nachgewiesenem Bedarf am 19.05.2023 in der Kita „Traumland“, Heinestraße 4 und am 02.10.2023, 30.10.2023 sowie vom 27.12.2023 bis 29.12.2023 in der Kita „Biberburg“, Dahlienstraße 22, statt.

Hennigsdorf, im Oktober 2022

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Information des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“

Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“, Nauen

Termin: Mittwoch, den 23. November 2022 um 14:00 Uhr
Ort: MAFZ - Märkische Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH Gartenstraße 1 - 3, 14621 Schönwalde-Glien, OT Paaren im Glien Raum “Pavillon”

Vorläufige Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil:
TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 2 Beschlussfassung über die Tagesordnung
TOP 3 Einwohnerfragestunde
TOP 4 Erörterung zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021
TOP 4.1 Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
TOP 4.2 Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung
TOP 5 Erörterung und Beschlussfassung zum 2. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2022
TOP 6 Erörterung und Beschlussfassung zur Beitragskalkulation für das Jahr 2023
TOP 7 Erörterung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2023
TOP 8 Erörterung und Diskussion zur Unterhaltung von Stauanlagen
TOP 9 Erörterung und Beschlussfassung zur 3. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung
TOP 10 Sonstiges

2. Nichtöffentlicher Teil
TOP 11 Anfragen der Verbandsmitglieder
TOP 12 Sonstiges
TOP 13 Schlusswort des Verbandsvorstehers

gez.: Hacke
Geschäftsführer

Hennigsdorf, 01.11.2022

VERANSTALTUNGSHIGHLIGHTS
November 2022 bis Januar 2023

08 NOV	**Bilderbuchkino für Familien „Das Neinhorn“ von Marc-Uwe Kling** 16 Uhr | Stadtbibliothek	NOV 08
10 NOV	**Dia-Audio-Vision: „Vietnam – Abenteuer im Land der Drachen“** 19 Uhr | Bürgerhaus „Alte Feuerwache“	NOV 10
12 NOV	**"LIVE im Klubhaus" mit dem Berlin Beat Club** 20 Uhr | Saal des Stadtklubhauses	NOV 12
16 NOV	**PodiumKonzert der Musikschule Hennigsdorf** 18–19 Uhr | Saal des Stadtklubhauses	NOV 16
26 NOV	**Berliner Kriminaltheater: „Der Tatortreiniger“** 20 Uhr | Saal des Stadtklubhauses	NOV 26
29 NOV	**Ausstellung Hennigsdorf-Nord: ein Stadtteil entsteht** Bürgerhaus „Alte Feuerwache“	JAN 29
02 DEZ	**Hennigsdorfer Weihnachtsmarkt** Freitag 15–21 Uhr | Samstag 11–21 Uhr | Sonntag 11–19 | Postplatz	DEZ 04
03 DEZ	**Weihnachtstour mit dem Bürgermeister** 11 Uhr | Rathausplatz	DEZ 03
03 DEZ	**Weihnachtskonzert der Musikschule Hennigsdorf** 15 Uhr | Saal des Stadtklubhauses	DEZ 03
08 DEZ	**Tanztee** 15–18 Uhr | Stadtklubhaus	DEZ 08
09 DEZ	**„Eine Weihnachtsgeschichte“ nach Charles Dickens** 18 Uhr | Saal des Stadtklubhauses	DEZ 09
09 DEZ	**Weihnachtsmarkt Bibergrundschule** 15 Uhr | Bibergrundschule, Zur Baumschule 12	DEZ 09
11 DEZ	**Kammerchor „LEO WISTUBA“** 16–18 Uhr | Saal des Stadtklubhauses	DEZ 11
13 DEZ	**Bilderbuchkino für Familien „Waschbären-Weihnacht“ von Judith Allert** 16 Uhr | Stadtbibliothek	DEZ 13
16 DEZ	**Der Traumzauberbaum und „Herr Kellerstaub rettet Weihnachten“ mit dem REINHARD LAKOMY-Ensemble** 11 und 16 Uhr | Saal des Stadtklubhauses	DEZ 16
16 DEZ	**Lesung: Kampfgans Luise** 15 Uhr | Stadtbibliothek	DEZ 16
25 DEZ	**WeihnachtsTanz Party** 20 Uhr | Saal des Stadtklubhauses	DEZ 25
31 DEZ	**Silvesterparty im Stadtklubhaus** 20 Uhr | Saal des Stadtklubhauses	DEZ 31
05 JAN	**Tanztee** 15–18 Uhr | Stadtklubhaus	JAN 05
10 JAN	**Bilderbuchkino für Familien „Die Geschichte vom kleinen Siebenschläfer, der überhaupt keine Angst im Dunkeln hatte“ von Sabine Bohlmann** 16 Uhr | Stadtbibliothek	JAN 10
13 JAN	**Neujahrskonzert** 18 Uhr | Saal des Stadtklubhauses	JAN 13

/hennigsdorf.de

Bitte informieren Sie sich vor Veranstaltungsbeginn über die aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmen.

www.hennigsdorf.de

Tickets in der Stadtinformation Hennigsdorf oder online unter www.hennigsdorf.de

www.hennigsdorf.de

Foto Titelbild: Frank Liebke